

S



B

Kaiserliche Marine.

**Militärpost**

des

*Kapitän Kolud*  
*Carl Limmermann*

Jahresklasse 1 *9/15*

S 0 1.

Seebataillon.



Bei Übungen und im Mobilmachungsfalle sind mitzubringen: Gutes Unterzeug und Schuhzeug, etwa noch vorhandene kriegsbrauchbare Dienstbekleidungsstücke und die nötigen kleinen Gebrauchsachen, wenigstens 1 Kleiderbürste, 1 Blankbürste, 1 Schmutzbürste, 1 Kamm, 1 Taschmesser und 1 Schloß, ferner Lebensmittel für die Reise und Packbedarf für die Rücksendung der im Dienst nicht verwendbaren eigenen Sachen.

## Ausgebildet

(im Mobilmachungsfall am besten zu verwenden)

auf

(Schiffsklasse): .....

Alle schriftlichen Meldungen und Gesuche der Unteroffiziere (einschließlich Offiziersaspiranten) und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind stets an den Bezirksfeldwebel zu richten und mit nachstehender Adresse zu versehen:

An  
den Herrn Bezirksfeldwebel  
in

\*) .....

\*) Ort: sind daselbst mehrere Bezirkskommandos vorhanden so ist möglichst dem Ort „I“ oder „II“ usw. beizufügen.

## Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine

(ausschließlich der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten.)

### I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- a) der Marinereserve.
- b) der Seewehr 1. und 2. Aufgebots,
- c) der Marine-Ersatzreserve,
- d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften\*) und
- e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Marineteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Marineteils bleibt. (vgl. auch Ziffer 5.)

\*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22c gleichfalls Anwendung.

Kaiserliche Marine. Militärpaß.



Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der Betreffende diesen Ort bereits vor Verlaufe von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompagniebezirks, oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter. (Vgl. auch Ziffer 5.)

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der Betreffende diesen Ort bereits vor Verlaufe von 14 Tagen wieder verläßt.

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdefristen einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen Letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontroll-offizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.) Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten\*) oder wenn sie in Marineuniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsantrag gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

\*) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

## II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie dieserhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompagniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrollstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der Betreffende diesen Ort bereits vor Verlaufe von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Ist der Gestellungspflichtige im Besitze einer Kriegsbeorderung, so behält diese auch bei dem Verzuge nach ausgesprochener Mobilmachung so lange Gültigkeit, bis dem Betreffenden eine andere Kriegsbeorderung ausgehändigt wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Mannschaften, die sich für Dienste auf fremdländischen Schiffen verpflichten wollen, müssen sich vorher vom Bezirkskommando bezw. von der betreffenden Kontrollstelle außereuropäischen Urlaub erbitten, und gilt dann für sie das in Ziffer 8 Festgesetzte. Bei



jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht. Mannschaften, die sich zum Zwecke der Anmusterung nur vorübergehend in einem Hafenorte aufhalten, verbleiben in der Kontrolle ihrer bisherigen Kontrollstelle.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Marinerefervist oder Seewehrmann verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten. Er muß eines solchen Befehls stets gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der Marinerefervist, Seewehrmann oder Marine-Ersatzrefervist, falls er nicht im Voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April oder 15. November oder 15. Januar (bei Schifferkontrollversammlungen) der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Marinereferve, Seeweher und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämtler von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tagen, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung unterbleiben. Die genannten Vergünstigungen treten jedoch bei Annahme

von Diensten auf fremden Schiffen nicht ein; vielmehr bedarf es alsdann eventuell eines nachträglichen außereuropäischen Urlaubs und in jedem Falle der Abmeldung bei der Kontrollstelle unter Angabe eines Befehlsübermittlers.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 20.

9. Mannschaften welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Marinerefervist, Seewehrmann oder Marine-Ersatzrefervist an einem Ort innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich\*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Seeweher zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige ersetzen lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Anderen sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel inner-

\*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgebrachte Formulare (a und b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausstellung der Formulare behilflich. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.



halb einer Stadt oder um Ab- und Anmel- dung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten, bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontroll- stelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit da- selbst derartige Meldungen angebracht werden.

- b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß bzw. Marine-Ersatzreservepaß vorzulegen; ist der- selbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über die- selbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen oder eine besondere Be- scheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Seeleute bereits bei der Ab- musterung eine baldige erneute Anmuster- ung in Aussicht haben, so kann bei schrift- licher Rückmeldung ausnahmsweise die Bei- fügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

- c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Aber- sendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er an- gehört.
- d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deut- schen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unter- läßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen bestraft. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit

damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

### III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Marinereservisten, Seewehrmänner ersten Aufgebots und Marine-Ersatzreser- visten, sowie die zur Disposition der Ersatz- behörden entlassenen und die zur Disposi- tion der Marineteile beurlaubten Mann- schaften, — im Herbst im Monat No- vember für alle Marinereservisten, so- wie die zur Disposition der Ersatz- behörden entlassenen und die zur Dis- position der Marineteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die Schifffahrt treibenden Mannschaften Schiffer-Kontrollversammlungen im Januar angesetzt. Nur Seewehrmänner, deren ge- setzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu der Herbst-Kontrollversammlung herangezogen und sind von der Teilnahme an der Früh- jahrs-Kontrollversammlung dieses Jahres entbunden.

Die zur Kontrollversammlung berufe- nen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Ge- schäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr ein- gereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollver- sammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April bzw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch



öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.

- d) Die nach Mitteilung der Seemannsämler für Deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Seewehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

#### IV. Übungen.

- 13. a) Jeder Marinerefervist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Seewehr ersten Aufgebots dürfen zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Seewehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.

#### 14. Marine-Ersatzrefervisten.

Die Marine-Ersatzrefervisten werden im Frieden zu Übungen in der Regel nicht einberufen.

15. Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrikeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor dem Gestellungstermin zu Übung vorzutragen.

Erklärt er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

15a) Zur Übung Einberufene haben bei einer während der Übung eintretenden Mobilmachung auf Entlassung in die Heimat nicht zu rechnen, sofern sie nicht für unabkömmlich erklärt oder von der Einberufung im Mobilmachungsfalle zurückgestellt sind.

#### V. Verschiedene Bestimmungen.

16. Die Nichtbefolgung der Berufung zur Kontroll-Versammlung hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu einer Übung, sowie zur Gestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entföhrnung bezw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

17. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Gestellungsbefehls sogleich ihrer vorgelegten Behörde Meldung zu erstatten.

18. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß einer Mobilmachung zc. wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausschließlich der Marine-Ersatzrefervisten) das Führungszeugnis mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Übertritt zur Seewehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Seewehr zweiten Aufgebots oder für Marine-Ersatzrefervisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Marine-Reserve oder zur Seewehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Marine-Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

19. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäfts bei dem Vorsteher des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.\*)

\*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Aufrufs des Landsturms.



20. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibende u. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Seewehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.\*)

21. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine haben sich — falls sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 der Ziffer 20 hiervon befreit sind — bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung der Deutschen Marine so schnell als möglich in das Inland zurückzubringen, sofern sie nicht an Bord eines Deutschen Kriegsschiffes Aufnahme finden, oder bereits im Frieden eine Kriegsbeorderung für die Verwendung im Auslande (Schutzgebieten usw.) erhalten haben, und sich bei der nächsten Kontrollstelle (Bezirksfeldwebel, Meldeamt, Hauptmeldeamt) zu melden.

Sie haben sich erforderlichen Falles bei Ausbruch eines Krieges schleunigst bei dem nächsten Deutschen Konsulat Auskunft und Rat über ihr Ver-

\*) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs. Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Uebertritt zum Landsturm erfolgte.

halten zu erbitten. Das Konsulat wird auch behufs etwaiger Auslösung des Feuervertrages, und wenn dem Betreffenden Fahrgelegenheit oder Geldmittel zur Rückreise fehlen, das Weitere veranlassen. Bei dem bezüglichen Antrage sind die Seefahrts- und Militärpapiere vorzulegen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

## VI. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Marineteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Marineteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Marineteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Gestellungsefahl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.
- b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Annüchterung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

- c) Die zur Disposition der Marineteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
- d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit



Beendigung seines dritten Dienstjahres ohne weiteres zur Marinereserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zweck zu melden braucht.

**Anmerkung:**

1. Die Wehrpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht in der Seewehr zweiten Aufgebots oder in der Marine-Ersatzreserve genügt haben, gehören noch bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Landsturm.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Seewehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keiner militärischen Kontrolle unterworfen und werden zu Übungen nicht herangezogen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Biffer 19 und 20.

## VII. Bestimmungen für Invaliden, Rentenempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

### A. Anerkannte Invaliden.

23. Die als halbinvalide oder als zeitig ganz invalide anerkannten Unteroffiziere und Soldaten, welche sich noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.

24. Die wegen dauernder Dienstunfähigkeit verabschiedeten Deckoffiziere und die als dauernd ganz invalide anerkannten Unteroffiziere und Soldaten scheiden aus jedem militärischen Verhältnisse aus.

25. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Invaliden-Prüfungsgeschäft behufs ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für diejenigen dauernden Ganzinvaliden, welche bezüglich des Grades der Erwerbsunfähigkeit oder bezüglich der Tauglichkeit zum Zivildienst nur auf Zeit anerkannt sind.

26. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebührrnisse zu beanspruchen habe, so kann

er sich mit einem entsprechenden Antrag persönlich oder, wenn dies nicht angängig, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

27. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein Pensions-Quittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang vorgedruckt, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

28. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst können Ansprüche auf Invalidenversorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen erhoben werden:

- a) bei Friedensdienstbeschädigung innerhalb eines Jahres nach der Entlassung,
- b) bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschluß,
- c) bei innerer und äußerer Dienstbeschädigung auf Seereisen innerhalb sechs Jahren nach der Rückkehr in die Heimat oder der erfolgten Entlassung im Auslande.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener contagiöser Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

29. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnortes von dem des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamt nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuche an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes ent-



spricht die persönliche Gestellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist.

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Invalidentversorgung Angelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

**C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die nach dem 1. VII. 06 ohne Rente entlassen sind.**

30. Durch die Zuerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Über dieses wird besonders verfügt.

31. Die Vorschriften unter A, Ziffer 25, Absatz 1 und Ziffer 26 und 27 gelten auch für die Rentenempfänger.

32. I. Von den nach dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:

- a) bei Friedensdienstbeschädigung bis zum Ablaufe von 2 Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;
- b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
- c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von 10 Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abgesehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar

geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist.

II. Personen der Unterlassen der Kaiserlichen Marine, welche nach dem 1. Juli 1906 aus dem Dienst entlassen und rentenberechtigt sind, können Anspruch auf Rentenerhöhung anmelden, falls sie:

- a) durch im Dienst erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder
- b) infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthaltes in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge ihres Vorlages ist.

Die Anmeldung des Anspruchs auf Rentenerhöhung muß innerhalb einer Frist von 10 Jahren erfolgen. Die Frist beginnt mit Rückkehr in die Heimat oder mit der im Auslande erfolgten Entlassung.

33. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B. Nr. 29.

**D. Allgemeine Bestimmungen.**

34. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde (Reichs-Marine-Amt) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Verjagung von Versorgungsgebührrnissen oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebührrnisse gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen.

35. Die Entscheidungen des Reichs-Marine-Amtes sind endgültige; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden, soweit sich nicht Einschränkungen aus dem Gesetz selbst ergeben.

Das Klagerrecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von 6 Monaten nach Zu-



stellung der endgültigen Entscheidung des Reichs-Marine-Amtes erhoben wird.

36. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch mittelung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

37. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

38. Deckoffiziere haben sich nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste mit Gesuchen usw. in Pensionsangelegenheiten an das Bezirkskommando ihres Wohnortes persönlich oder schriftlich zu wenden. Letzteres legt die Gesuche unmittelbar dem Reichs-Marine-Amt vor.

39. Vor der Entlassung eines Rentenempfängers aus dem aktiven Dienste wird diesem vom Marineteil die erste Pensionsregelungsbehörde namhaft gemacht. An seinem Wohnsitze erfährt der Rentenempfänger die zahlende Kasse von dem Bezirksfeldwebel und, wenn dieser ihm keine Auskunft geben kann, von der Pensionsregelungsbehörde, (Regierung usw.), die die Zahlstelle bestimmt. Sollte auch diese ausnahmsweise keine Auskunft geben können, so hat sich der Rentenempfänger an das Stationskommando zu wenden.

Für Berlin (Stadt) ist Pensionsregelungsbehörde das Polizeipräsidium und zahlende Kasse die Reichshauptkasse — Kleine Jägerstraße 1. —

Für Berlins Vororte (z. B. Schöneberg, Steglitz, Charlottenburg usw.) ist die königliche Regierung in Potsdam Pensionsregelungsbehörde. Sie bezeichnet die einzelnen Zahlstellen nach dem mitgeteilten Wohnsitze. Ein Wechsel des Wohnorts ist von dem Rentenempfänger sofort — unter Bezeichnung des neuen Wohnorts nach Straße u. Nummer — der bisherigen Zahlstelle mitzuteilen, die, sofern dies notwendig wird, durch Vermittelung der Pensionsregelungsbehörde die Überweisung der Rente an die neue Zahlstelle veranlaßt.

## Muster für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß, wie eine Seite des Passes sein.

2. Außere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An  
den Herrn Bezirksfeldwebel

zu

Militaria.

(Ort der Kontrollstelle)

(Stadtbrieft müssen frei gemacht werden.)

3. Bei Benutzung der bei den Ortsvorständen niedergelegten gedruckten Formulare — Anmerkung zu Ziffer 10a — seitens der Marinemannschaften ist durch Durchstreichen und Darüberschreiben zu setzen:  
statt: „Truppenteil“ —: „Marineteil“,  
statt: „Ersatzreserve“ —: „Marine-Ersatzreserve“,  
statt: „Waffenart“ —: „Marineteil“.



**(a) Für Au-Meldungen.**

Ort ..... Datum .....  
 Inhaber beifolgenden Passes meldet sich  
 an für ..... Kreis  
 ..... Bezirksamt zc.  
 in ..... Städten und ..... Straße und Haus-Nr.  
 in größeren Ortschaften  
 in großen Städten auch Stockwerk  
 und Name des Quartierwirts  
 Angzugeben  
 Wo bisher gewohnt .....  
 Ob verheiratet .....  
 Wie viel Kinder ..... Söhne ..... Töchter  
 Stand oder Gewerbe: .....  
 (Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:  
 Wann und wo geboren:  
 Wann und bei welchem Marineteil in den Dienst getreten  
 oder wann und wo der Marine-Erlassreferve und welchem  
 Marineteil überwiesen  
 Wo zuletzt gemeldet:  
 Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

**(b) Für Ab-Meldungen  
 und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrollbezirks.**

Ort ..... Datum .....  
 Inhaber beifolgenden Passes meldet sich  
 ab nach ..... Kreis  
 ..... (Bezirksamt zc.)  
 von ..... nach ..... Kreis  
 ..... (Bezirksamt zc.)  
 in ..... Städten und ..... Straße und Haus-Nr.  
 in größeren Ortschaften  
 in großen Städten auch: Stockwerk  
 und Name des Quartierwirts  
 verzogen.

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:  
 Wann und wo geboren:  
 Wann und bei welchem Marineteil in den Dienst getreten  
 oder wann und wo der Marine-Erlassreferve und welchem  
 Marineteil überwiesen  
 Wo zuletzt gemeldet:  
 Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!



## (c) Für Dispositions-Urtauber.

Ort ..... Datum .....

Inhaber beifolgenden Paffes bittet ver-  
ftehen zu dürfen

von .....

nach ..... Kreis  
(Bezirksamt zc.) .....

Name .....

## (d) Für fonftige Meldungen.

Bei allen vorftehend nicht erwähnten Meldungen  
genügt ganz kurze Abfassung.Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reifen  
oder Wanderschaft wird auf die genauefte Beach-  
tung der Paßbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiefen.  
Auf keinen Fall darf unterlaffen werden, eine Perfon  
zu bezeichnen, durch welche dem Reisenden zc. jederzeit  
Geftellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

Inhaber beifolgenden Paffes meldet  
fich nach ..... ab (oderauf .....  
Reifen .....). Befehle für ihn beforgt:

Name .....

in ..... Kreis  
(Bezirksamt zc.) .....in ..... Städten und  
größeren Ortschaften ..... Straße u. Hs.-Nr. ....

Name des Meldenden .....

## Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen: Robert RombSimmernmannGeboren am 1<sup>ten</sup> Juni 1891zu WürgersKreis: Würgers

Verwaltungsbezirk:

Bundesstaat: Sachsen2. Stand oder Gewerbe: Führer3. Religion: evgl4. Ob verheiratet: ledigKinder: /

5. Datum und Art des Dienstetrtritts:

2. Oktober 1912 Lehrer

6. Bei welchem Marineteil (unter Angabe der Kompagnie):

2. Kompagnie  
I. Seebatt.



Verfegung (unter Angabe des Datums und der Kom-  
pagnie):

*Siamta*  
vom 2. 10. 1912 } 2. Kompanie  
bis 28. 12. 1912 } I Seebat  
vom 29. 12. 1912 } i. Kompanie  
bis 14. 7. 1913. } III Stammseebat  
n. 18. 2. 13. 6. 7. 11. 14. 5. / III. See-Bat.  
n. 8. 11. 14. 6. 26. 12. 19. *ganz. Gefangenschaft.*

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der Art):

Mit dem Tage der Ent-  
lassung am 26. 2. 21. zum  
Gefreiten ernannt.

Gefreiten, den 11. Jan. 21



Marine d.

*Witzgen*  
*Leutnant M. (Kaufmann)*

8. Von welchem Marineteil (Behörde):

*Obw. Amt III. St. See-Bat.*  
*Brückmann.*

Nr. der Marinestammrolle:

*622/1912 i. K. III. St. See-Bat.*

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge und Verwundungen:

*Belagerung v. Hsing Kan*  
*1914.*







12. Besondere militärische Ausbildung:

*Grundsatz 98*

Schießklasse:\*) II.

Schützenabzeichen: *∴*

13. Bemerkungen:

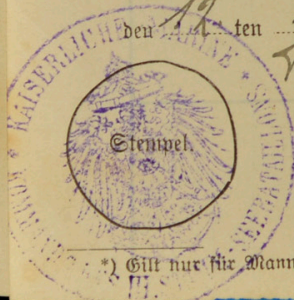
*zur Klaffschneidung in y  
mit Gold sammt Gebrauchsgegenständen  
vom Dillag 4. Kaven  
abfalten.*

Hat das Befähigungszeugnis zum:

Ausgefertigt,

*Cuxhaven*

den *12* ten *Juni* 19*20*.



\*) Gilt nur für Mannschaften der Marineinfanterie.

An **Bekleidungsstücken**\*) hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

- Waffenrock etc.,
- Hosen,
- Unterhosen,
- Mütze,
- Halbbinde,
- Hemden,
- Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthalt die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

\*) Gilt nur für Mannschaften der Marineinfanterie.



von

bis

gegen Militärfahrchein bezw. Militärbillet zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit ..... Mark ..... Pf.

diesseits mit ..... Mark ..... Pf.

diesseits mit ..... Mark ..... Pf.

diesseits mit ..... Mark ..... Pf.

behändigten Marschgebühren bar zu bezahlen.

Übergetreten zur Seewehr 1. Aufgebots am:

Stempel.

Übergetreten zur Seewehr 2. Aufgebots am:

Stempel.

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war:

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieselben 19 Jahre der Marine angehört haben;
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.



Kommandobehörde,  
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze  
(Übungen und

zu den Personalnotizen.  
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)



Kommandobehörde,  
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze  
(Übungen und

zu den Personalnotizen.  
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)



Kommandobehörde,  
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze  
(Übungen und

zu den Personalnotizen.  
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)



Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.



**Meldungen und Beurlaubungen.****Meldungen und Beurlaubungen.**



Meldungen und Beurlaubungen.



---

Marine-Formular-Magazin, Buchdruckerei u. Buchbinderei  
von Th. Süß, Wilhelmshaven.  
Vertraglicher Lieferant für die Nordsee-Station.

---